



Information für schutzsuchende aus der Ukraine

Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV

Gem. § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV gelten Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2026 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2027 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.

Grundsätzlich wird kein neuer elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt. Eine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Weitere Hinweise

Für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine gilt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nur, sofern sie:

- am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- Familienangehörige ukrainischer Staatsangehöriger oder Staatenloser und Staatsangehöriger anderer Drittstaaten als der Ukraine sind, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder
- sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

Unter dem Link: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>, sind weitergehende Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine, in deutscher und ukrainischer Sprache, enthalten.

Ihre Ausländerbehörde